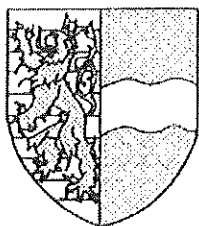


PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN
C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Gebühr für das Anbringen von Abdeckplatten an Urnenmauern und an Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an Gedenksäulen auf einer Streuwiese

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der am 03.12.2012 durch den Gemeinderat festgelegten Beerdigungs- und Friedhofsverordnung;

In Anbetracht dessen, dass die Anschaffung von Kolumbarien, Urnengräbern und Gedenksäulen auf den Friedhöfen Kosten zu Lasten der Gemeinde verursachen;

In Erwägung dessen, dass die Abdeckplatten an den Urnenmauern und Urnengräbern sowie die Gedenkplaketten für die Gedenksäulen von der Gemeinde angeschafft werden und den Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zur Verfügung gestellt werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild auf den Friedhöfen zu erreichen;

In Erwägung dessen, dass diese Kosten für die Abdeckplatten an Kolumbarien und Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese zu Lasten der Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zu berechnen sind;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Anbringen von Abdeckplatten an einem Kolumbarium und an Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese.

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3. Der Betrag dieser Gebühr beträgt:

- für die Abdeckplatte eines Urnengrabes: 125 Euro;
- für die Abdeckplatte einer Urnenmauer: 125 Euro;
- für die Gedenkplakette an einer Gedenksäule auf der Streuwiese: 20 Euro.

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der

Gemeinde AMEL ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 878/161-01 gebucht.
Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.